

Termine Februar 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2009	13.2.2009	6.2.2009
Gewerbesteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Grundsteuer	16.2.2009	19.2.2009	13.2.2009
Sozialversicherung ⁵	25.2.2009	entfällt	entfällt

Termine März 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Sozialversicherung ⁵	27.3.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 20.2.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine Februar 2009	1
Termine März 2009	1
Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet	2
Entfernungspauschale und Pauschalbesteuerung	6
Zeitwertkonten bei Organen von Körperschaften	6
Offenlegungspflicht für Jahresabschluss zum 31.12.2008	7
In ausländische Betriebsstätte überführte Wirtschaftsgüter	7
Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen	8
Einkommensteuerliche Behandlung von Umsatzsteuer-VZ	8
Ort der Lieferung bei Versendung durch Beauftragten	9
Vorsteuer bei Pkw-Kauf durch Personengesellschaft	9
Vorsteuer bei Erwerb von Solaranlage durch Privatperson	10
Anforderungen an Leistungsbeschreibung in Rechnung	10

Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet

Bundestag (am 28.11.2008) und Bundesrat (am 19.12.2008) haben das Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet. Unter anderem treten damit folgende Änderungen in Kraft:

Sonderausgabenabzug für Schulgeld

Schulgeld für Privatschulen kann ab 2008 als Sonderausgabe mit 30 % des Entgelts (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € jährlich als Sonderausgabe abgesetzt werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der EU belegen ist.

Keine Änderung bei Besteuerung von Firmenwagen

Fallengelassen wurde die ursprünglich geplante Neuregelung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei sowohl betrieblich als auch privat genutzten Pkw. Damit bleibt es beim bisherigen Recht.

Möglichkeit der Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Verlagerung der DV-gestützten Buchführung sowohl in EU-Staaten und bestimmte EWR-Staaten unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen (§ 146 Abs. 2a und 2b AO n. F.). Insbesondere muss die Finanzverwaltung vorab ihre Zustimmung erteilen.

Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen sollen verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert und kein Verlustausgleichsvolumen für künftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden können (§ 15a Abs. 1a EStG n. F.). Die Neuregelung ist erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 24.12.2008 geleistet werden (§ 52 Abs. 33 S. 6 EStG).

Private Veräußerungsgeschäfte mit beweglichen Wirtschaftsgütern

Bei ab dem 1.1.2009 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre. Abschreibungen mindern die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und erhöhen damit den Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 3 S. 4 EStG).

Ausländische Quellensteuer und Abgeltungsteuer

Die Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen der Abgeltungsteuer wird ab 2009 neu geregelt (§ 32d Abs. 5, § 34c Abs. 1 und Abs. 6 EStG n. F.). Die sog. Per-Country-Limitation (länderbezogene Anrechnungshöchstgrenzen) kommt im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung. Diese Berechnung der anzurechnenden Steuer soll auch für den Fall der sog. fiktiven Quellensteuer gelten. Durch die Anrechnung ausländischer Steuer kann die deutsche Steuer bis auf null Euro reduziert werden, es kann aber nicht zu einer Erstattung kommen. Die Abgeltungsteuer verfügt damit über eine eigenständige Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern.

Lohnsteuer-Abzug berufstätiger Ehepaare

Ab 2010 wird das sog. "optionale Faktorverfahren" eingeführt: Ehepaare können (spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres) zwischen der Steuerklassenkombination III/IV und dem neuen Verfahren wählen, welches das Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer bei Anwendung des Splittingverfahrens im Vergleich zur Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV berücksichtigt. Durch das neue Verfahren soll der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide verteilt werden (§ 39f EStG n. F.). Der geringer Verdienende in der heutigen Steuerklasse V soll künftig mindestens in den Genuss der ihm persönlich zustehenden Steuerentlastung durch Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag und Berücksichtigung von Kindern kommen. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitgebers ist bei Anwendung des Faktorverfahrens ausgeschlossen. Arbeitnehmer wären bei dem neuen Verfahren jedoch verpflichtet, gegenüber ihrem Arbeitgeber das Gehalt des Ehegatten zu offenbaren, was datenschutzrechtlich bedenklich ist.

Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung

Leistungen des Arbeitgebers von bis zu 500 € pro Arbeitnehmer zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 steuerbefreit (3 Nr. 34 EStG n. F. i. V. m. § 52 Abs. 4c EStG n. F.).

Erfasst sind eigene Angebote und Programme des Arbeitgebers, aber auch Barleistungen (Zuschüsse) an die Arbeitnehmer für die Teilnahme an externen Veranstaltungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung:

Begünstigt sind nur Maßnahmen, die den Anforderungen des § 20a i. V. m. 20 Abs. 1 S. 3 SGB V genügen, d.h. den gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen entsprechen. In dem dazu herausgegebenen Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen werden insbesondere folgende Handlungsfelder genannt:

Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands:

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Reduzierung von Bewegungsmangel),
- Ernährung (z. B. Vermeidung und Reduktion von Übergewicht),
- Stressbewältigung und Entspannung,
- Suchtmittelkonsum (z. B. gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol).

Betriebliche Gesundheitsförderung:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress,
- Suchtmittelkonsum (z. B. rauchfrei am Arbeitsplatz).

Nicht begünstigt sind Zuschüsse für Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder Fitnessstudios.

Portabilität von Arbeitszeitkonten und Wertguthaben

Bei Arbeitszeitkonten und Wertguthaben führt erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn (siehe jedoch Beitrag auf S. 6). Sowohl die Vereinbarung eines Zeitwertkontos als auch die Wertgutschrift stellen keine steuerpflichtigen Einkünfte dar. Dies gilt gleichermaßen für die mögliche Übertragung des Wertguthabens an einen neuen Arbeitgeber oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund (§§ 3 Nr. 53 und 38 Abs. 3 S. 3 EStG n. F.). Die Neuregelung tritt zum 1.1.2009 in Kraft und ist damit erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2009 bzw. den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

Lohnsteuerbescheinigung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern

Bislang hat der Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung für einen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer gem. § 39d Abs. 3 S. 5 EStG nur dann zu übermitteln, wenn dieser es verlangt. Diese Einschränkung entfällt, so dass Lohnsteuerbescheinigungen für 2009 grundsätzlich in allen Fällen bei beschränkt steuerpflichtigen ebenso wie bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern zu übermitteln sind.

Übergangsregelung zur Steuerbefreiung von Entlassungsentschädigungen

Die zeitlich begrenzte Steuerfreiheit von Abfindungen bei Entlassungen oder aufgrund eines Sozialplans (gemäß § 3 Nr. 9 EStG) darf über den 31.12.2005 hinaus angewendet werden (§ 52 Abs. 4a EStG n.F.). Voraussetzung: Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Abfindungen ist bereits vor dem 1.1.2006 entstanden (z.B. durch Gerichtsentscheid oder anhängige Klage), und die Abfindung ist dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zugeflossen. Die Steuerfreiheit wird in allen noch offenen Einkommensteuerbescheiden 2006 und 2007 gewährt; für bereits bestandskräftige Bescheide soll eine Verwaltungsanweisung eine Änderung aus sachlichen Billigkeitsgründen regeln.

Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen wird zum 1.1.2009 neu geregelt. Der bisherige Mindeststeuersatz von 25 % wird durch eine Regelung ersetzt, nach der sich die Einkommensteuer durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemisst. Hierbei bleibt jedoch der Grundfreibetrag unberücksichtigt. Lediglich beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird der Grundfreibetrag weiterhin gewährt. Die Ermittlung der Einkünfte im Veranlagungsverfahren erfasst nur solche Einkünfte, die nicht der Abgeltung im Abzugsverfahren unterliegen (vgl. Katalog in § 50a EStG).

Der Bruttosteuersatz in § 50a Abs. 2 EStG wird von 20 auf 15 % gesenkt. Werden Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungsauslagen) besonders gewährt, so gehören sie künftig und im Gegensatz zum bisherigen Recht nur noch insoweit zu den Einnahmen (Bemessungsgrundlage), als sie die tatsächlichen Kosten und im Falle von Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG übersteigen.

Die bisherige Regelung eines Staffeltarifs für geringfügige Einkünfte aus Darbietungen entfällt; bei Einkünften bis 250 € wird jedoch weiterhin keine Steuer erhoben. Der Vergütungsschuldner kann in Fällen von Einkünften von im Inland ausgeübten Darbietungen Betriebsausgaben oder Werbungskosten von den Einnahmen abziehen, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, dem Vergütungsschuldner in nachprüfbarer Form nachgewiesen werden oder vom Vergütungsschuldner übernommen werden und der beschränkt Steuerpflichtige EU-/EWR-Staatsangehöriger mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat oder eine Körperschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem EU-/EWR-Staat ist; der Steuerabzug beträgt in diesem Fall nach Abzug der Betriebsausgaben/Werbungskosten 30 % der Nettoeinnahmen, wenn der Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist und 15 %, wenn er eine Körperschaft ist (§ 50a Abs. 3 EStG). Der Vergütungsschuldner ist in diesem Fall verpflichtet, in einer für das Finanzamt nachprüfbaren Form die Betriebsausgaben/Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit der Gläubigers zu dokumentieren (§ 73d EStDV). Er ist weiterhin verpflichtet, Höhe und Art der abgezogenen Betriebsausgaben/Werbungskosten dem Finanzamt auf elektronischem Weg mitzuteilen (§ 73e EStDV).

Umsatzsteuer: Ort der sonstigen Leistung

Sonstige Leistungen (Dienstleistungen wie z. B. Vermittlung, Wartung, Transport) an Unternehmer werden künftig in der Regel am Ort des Leistungsempfängers ausgeführt (§ 3a, b und e UStG, § 1 UStDV n.F.). Dies gilt auch, wenn der Empfänger eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine USt-Id.Nr. erteilt wurde, z. B. eine hoheitlich tätige juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verein oder eine Finanzholding. Die Grundregel zur Bestimmung des Orts bei Dienstleistungen wird durch verschiedene Sonderregelungen durchbrochen, z. B. bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder bei Vermittlungsleistungen.

Bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer ist weiterhin der Ort des leistenden Unternehmers maßgebend. Allerdings gelten auch hier zahlreiche Ausnahmen (z. B. bei Dienstleistungen in Verbindung mit Grundstücken, Beförderungsleistungen, Verzehr an Ort und Stelle, Vermietung von Beförderungsmitteln, auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen, Dienstleistungen an im Drittlandsgebiet ansässige Nichtunternehmer); in diesen Fällen befindet sich der Leistungsort für Umsätze an Letztverbraucher im Verbrauchsland.

Ausfuhrlieferungen in Freizone

Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in eine Freizone sind neu geregelt worden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a UStG n. F.): Bislang sind (gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 UStG) Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen steuerpflichtig, wenn sie an Unternehmer gehen, die nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Erweitert wird dies nun um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer, die diese Gegenstände für den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze verwenden.

Anpassung der Steuerbefreiung der Umsätze für ambulante und stationäre Heilbehandlungen

Bereits bislang sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG). Der Kreis der unter die Steuerbefreiung fallenden ärztlichen oder artzähnlichen Berufe bleibt grundsätzlich unverändert, ausgenommen wird die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Die Befreiung gilt ausdrücklich nur für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, tierärztliche Leistungen fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift.

Darüber hinaus werden die bisherigen Steuerbefreiungsvorschriften für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, weiterentwickelt und zusammengefasst. Zur Klarstellung werden auch die Leistungen der Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hospizleistungen ausdrücklich erwähnt, § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG.

Die Steuerbefreiung von mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen wird neu gefasst und die hiervon begünstigten Einrichtungen abschließend aufgezählt.

Die umsatzsteuerlichen Änderungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

Entfernungspauschale und Pauschalbesteuerung

Wie bereits ausgeführt (VP-Newsletter 1/2009) hat das Bundesverfassungsgericht die zum 1.1.2007 eingeführten Neuregelungen zur Pendlerpauschale als verfassungswidrig verworfen. Rückwirkend zum 1.1.2007 gilt damit (wieder) das alte bis zum 31.12.2006 geltende Recht weiter, mit der Folge, dass die Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent vom ersten Entfernungskilometer an geltend gemacht werden kann. Durch die Entscheidung entfällt auch die gesetzliche Einschränkung, nach der die Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km nicht zulässig war. Diese Arbeitgeberleistungen wurden daher (nunmehr jedoch ohne Rechtsgrundlage) dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr klargestellt (BMF v. 30.12.2008), dass eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber für 2007 und 2008 (trotz übermittelter oder erteilter Lohnsteuerbescheinigung) zulässig ist. Der Arbeitgeber kann daher für nach dem 31. Dezember 2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern kann. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) für das Jahr 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt hat. Macht der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so darf er die bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern (§ 41c Abs. 3 Satz 1 EStG).

Zum Zweck einer möglichen Änderung der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vielmehr (formlos) zu bescheinigen, dass er einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und ggf. 2008 gesondert) in Höhe von ... € individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr (in dieser Höhe) pauschal besteuert hat. Der Arbeitnehmer kann dann mit dieser Bescheinigung über die rückwirkend durchgeführte Pauschalbesteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2007 (und ggf. 2008) eine entsprechende Korrektur (Abzug) des Arbeitslohns geltend machen mit der Folge einer Steuererstattung.

Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten Entfernungskilometer in 2007/2008 individuell lohnversteuert hat und keine Pauschalierung mehr vornimmt, kann die Versteuerung der ersten 20 Entfernungskilometer vom Arbeitnehmer bei seiner ESt-Veranlagung 2007 bzw. 2008 rückgängig gemacht werden, indem dem bisher individuell versteuerten geldwerten Vorteil die in gleicher Höhe abzugsfähige Entfernungspauschale gegengerechnet wird.

Zeitwertkonten bei Organen von Körperschaften

Die Finanzverwaltung erkennt Zeitwertkonten bei Organen von Körperschaften (auch wenn sie nicht an der Körperschaft beteiligt sind) nicht an. Das BMF hat sich am 27.1.2009 wie folgt geäußert: Vereinbarungen über die Einrichtung eines Zeitwertkontos von Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind - z. B. von Mitgliedern des Vorstands einer AG oder Geschäftsführern einer GmbH -, sind mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung bleiben unberührt, d.h. bei Organen, die zugleich Gesellschafter sind, kann eine vGA angenommen werden.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgebautes Wertguthaben. Nach Erwerb der Organstellung führen alle weiteren Zuführungen zu dem Konto steuerlich zum Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung und Fortbestehen des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer das Wertguthaben weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.

Oben gesagtes gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der Gesellschaft beschäftigt sind, die sie beherrschen.

Bei Zeitwertkonten-Modellen für Organe von Unternehmen sowie als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner, die bis zum 31.1.2009 eingerichtet wurden und die aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen wären, sind alle Zuführungen bis zum 31.1.2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Diese Übergangsregelung gilt nicht für verdeckte Gewinnausschüttungen.

Offenlegungspflicht für Jahresabschluss zum 31.12.2008

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2006 begonnen hatten, endete am 31.12.2008 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag mussten diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2007 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen (§ 325 HGB).

Kapitalgesellschaften müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen. Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2006 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird. Das Ordnungsgeld beträgt bei erstmaligem Nichtnachkommen der Veröffentlichung mindestens 2.500 €. Wenn nicht veröffentlicht wird, kann es mehrfach festgesetzt werden und bis zu 25.000 € betragen.

In ausländische Betriebsstätte überführte Wirtschaftsgüter

Eine inländische Personengesellschaft überführte Wirtschaftsgüter als Sacheinlage in ihre österreichische Tochter-Personengesellschaft. Das Finanzamt wertete diesen Vorgang als Entnahme, weil dadurch die inländische Besteuerung nicht mehr gewährleistet sei. Es besteuerte den Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert als Entnahmegewinn. Die Personengesellschaft meinte, dass der Gewinn erst dann versteuert werden müsste, wenn die Wirtschaftsgüter tatsächlich veräußert würden. Der Bundesfinanzhof (v. 17.7.2008, I R 77/06, DStR 2008, S. 2001) gab der Personengesellschaft Recht und revidierte damit seine bisherige Rechtsprechung. Das Gericht konnte weder eine gesetzliche Grundlage noch ein Bedürfnis für eine sofortige Besteuerung erkennen.

Diese Rechtsprechung gilt jedoch nur bis zum Jahr 2005. Nach einer Gesetzesänderung gilt seit 2006 die Überführung eines Wirtschaftsguts in einen ausländischen Betrieb oder Betriebsstätte als Entnahme, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG). Der Gewinn kann in bestimmten Fällen durch einen steuerlichen Ausgleichsposten teilweise neutralisiert werden, wenn Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in eine in der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte überführt werden (§ 4g EStG). Der Ausgleichsposten ist allerdings im Jahr der Bildung und den folgenden 4 Jahren gewinnerhöhend aufzulösen.

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

Das Bundesministerium der Finanzen (v. 1.10.2008, BStBl 2008 I, S. 892) hat sich erneut zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen geäußert. Neu ist eine Definition des Begriffs Arbeitgeberdarlehen. Ein Arbeitgeberdarlehen ist danach die Überlassung von Geld durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten an den Arbeitnehmer, die auf dem Rechtsgrund eines Darlehensvertrags beruht. Nicht darunter fallen insbesondere Reisekostenvorschüsse oder ein vorschüssiger Auslagenersatz.

Außerdem sind Zinsvorteile aus der Darlehensüberlassung wieder nur dann als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt. Des Weiteren enthält das Schreiben Einzelheiten zur Berechnung der Zinsvorteile, zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart wurden, und zur Behandlung von Arbeitgeberdarlehen durch Kreditinstitute.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung eines Arbeitgeberdarlehens sollte eine Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Einkommensteuerliche Behandlung von Umsatzsteuer-VZ

Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt, dass diese als in dem Kalenderjahr abgeflossen gelten, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn der Steuerpflichtige sie kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung dieses Kalenderjahres gezahlt hat (§ 11 Abs. 1 S. 2 EStG i. V. m. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG).

Der BFH (v. 1.8.2007, BStBl. 2008 II, S. 282) hat entschieden, dass Umsatzsteuervorauszahlungen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG sind. Daher werden sie in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden. Diese Grundsätze gelten für Umsatzsteuererstattungen entsprechend.

Das BMF (v. 10.11.2008) hat klargestellt, dass die Grundsätze des BFH-Urteils v. 1.8.2007 in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn sämtliche Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung oder Gutschrift vor dem 30.4.2008 (Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt) einheitlich nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen i.S.d. § 11 EStG behandelt werden.

Im Streitfall behandelte ein Unternehmensberater die am 6.1.2000 für das 4. Quartal 1999 entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung als Betriebsausgabe des Jahres 1999, was nach Auffassung des BFH zutreffend war. Die für das 4. Quartal 1999 zu leistende Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist in diesem Veranlagungszeitraum als Betriebsausgabe abzuziehen, da sie innerhalb der 10-Tagesfrist geleistet wurde.

Vorsteuer-Erstattungen für das 4. Quartal eines Kalenderjahres werden hingegen regelmäßig erst nach Ablauf von 10 Tagen im nachfolgenden Jahr ausbezahlt, da das Finanzamt diese einer Prüfung zu unterziehen hat. Diese Betriebseinnahme wird somit – im Unterschied zu den Umsatzsteuer-Vorauszahlungen – nicht im vorangegangenen Kalenderjahr, sondern regelmäßig im Jahr der Vereinnahmung erfasst.

Ort der Lieferung bei Versendung durch Beauftragten

Vom Ort der Lieferung hängt ab, ob der Umsatz in Deutschland überhaupt umsatzsteuerbar ist. Nur wenn der Ort der Lieferung im Inland liegt, ist die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerbar. Erst anschließend wird geprüft, ob der Umsatz steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Wird die Ware nicht vom Abnehmer abgeholt, ist der Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Der Bundesfinanzhof (v. 30.7.2008, XI R 67/07, DStR 2008, S. 2160) hat in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass der Ort der Lieferung auch dann der Ort der Übergabe der Ware an den mit der Versendung Beauftragten ist, wenn diesem die Person des Abnehmers im Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht bekannt ist. Voraussetzung ist aber, dass der Abnehmer bereits feststeht und leicht und einwandfrei ermittelt werden kann. Damit liegt z. B. eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn die Ware im Inland einem selbstständigen Frachtführer zur Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat übergeben wird, ohne dass dem Frachtführer in diesem Zeitpunkt bereits der feststehende Abnehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, bekannt ist. Die neue Rechtsprechung gilt auch, wenn die Ware erst an den Abnehmer übergeben werden darf, wenn der Lieferer gesondert die Freigabe erklärt, sog. „shipment on hold“-Klausel.

Vorsteuer bei Pkw-Kauf durch Personengesellschaft

Beim Kauf eines Pkw durch eine Personengesellschaft ist auf die Vorsteuerabzugsberechtigung zu achten. Dies macht folgender Fall deutlich:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hatte einen Pkw bei einem Autohändler bestellt. Der Händler stellte die Rechnung auf den Namen der GbR aus. Den Kaufpreis überwies ein Gesellschafter teilweise von seinem Privatkonto und gab seinen gebrauchten Wagen in Zahlung. Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein wurden auf den Namen des Gesellschafters ausgestellt. Den Vorsteuerabzug aus der Rechnung für die GbR versagte jedoch das Finanzamt: Der Pkw wurde nicht an die GbR, sondern an deren Gesellschafter geliefert, weil der im Fahrzeugbrief eingetragen worden sei. Unabhängig davon konnte die GbR nicht nachweisen, dass ihr tatsächlich die Verfügungsmacht an dem PKW verschafft worden ist und sie damit den PKW für ihr Unternehmen bezogen habe. Die Umstände der Finanzierung, Nutzung und Unterhaltung des PKW sprechen eindeutig dagegen. Damit konnten rund 6.000 € Vorsteuer nicht geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof (v. 30.5.2008, V B 161/07, BFH/NV 2008, S. 1546) folgt dieser Rechtsauffassung. Zwar ist die Zulassung eines PKW auf die GbR durch das Straßenverkehrsamt nicht möglich. Damit die Gesellschaft ihre wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Pkw dokumentiert, sollte die Zulassung mit dem Zusatz der Firmenanschrift erfolgen. Im vorliegenden Fall haben des weiteren die Inzahlungnahme des gebrauchten PKW von einem Gesellschafter und die Überweisung des Restkaufpreises von seinem Privatkonto als weitere Indizien gegen eine Zuordnung des Pkw zur Firma der Personengesellschaft gesprochen, so dass der Vorsteuerabzug für die GbR scheiterte.

Vorsteuer bei Erwerb von Solaranlage durch Privatperson

Der Bundesfinanzhof (v. 11.4.2008, V R 10/07, DB 2008, S. 2007) hat offengelassen, ob eine sonst nicht unternehmerisch tätige Person, die vor dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1.4.2000 auf dem Dach eines selbst genutzten Eigenheims eine Photovoltaikanlage betrieb und den erzeugten Strom teilweise gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz eingespeist hat, Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts war. Im Urteilsfall fehlte es für den Vorsteuerabzug nach Auffassung des Bundesfinanzhofs an einer eindeutigen und zeitnahen Zuordnung der Photovoltaikanlage zu einem Unternehmen.

Der Kläger hatte die Vorsteuer aus der 1997 erworbenen Anlage erstmals im Jahr 2002 geltend gemacht. Die Entscheidung, ob ein sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzter Gegenstand dem Unternehmensvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird, muss der Unternehmer im Zeitpunkt des Erwerbs treffen. Wesentliches Indiz für die Zuordnung zum unternehmerischen Bereich ist, wenn der Unternehmer zeitnah die Vorsteuer geltend macht. Die Zuordnung zum Unternehmen kann nicht zeitnah erfolgt sein, wenn diese erst im Rahmen der erstmaligen Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung fünf Jahre nach Erwerb des Gegenstands gegenüber dem Finanzamt kundgetan wird, so der BFH.

Ab Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erkennt die Finanzverwaltung (Abschn. 18 Abs. 5 UStR) die Unternehmereigenschaft an, wenn der Betreiber den Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich, in das allgemeine Stromnetz einspeist.

Anforderungen an Leistungsbeschreibung in Rechnung

Der Bundesfinanzhof (v. 8.10.2008, V R 59/07) hat entschieden, dass die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ in einer Rechnung nicht ausreicht, die damit abgerechnete Leistung zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch aus ggf. in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt. Eine solche Rechnung berechtigt daher nicht zum Vorsteuerabzug.

Ein Unternehmer kann die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen. Das Abrechnungspapier muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahin gehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de